

Hinweise

Zum Antrag auf Gewährung von Zuwendungen gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Projekten kleiner Kultureinrichtungen in Niedersachsen

(siehe Nds. Ministerialblatt vom 10.08.2022)

Wer wird gefördert? (siehe Nummer 3.2 der Richtlinien)

- Gefördert werden kleine Kultureinrichtungen und Kulturvereine mit Sitz in Niedersachsen, die in der Regel über nicht mehr als drei Vollzeitstellen verfügen und ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten (bspw. Heimatvereine, Amateurtheater, Freilichtbühnen, freie professionelle Theater, nichtstaatliche Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Kunstschulen, Musikvereine, Musikschulen, Musikzentren und vergleichbare Einrichtungen) sowie rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind.
- In Einzelfällen wie z.B. im Bereich der Musikschulen oder im Theaterbereich sind Abweichungen von der Rechtsform und der Anzahl der Vollbeschäftigten zugelassen. In diesen Fällen wird eine vorherige Antragsberatung empfohlen.

Was wird gefördert? (siehe Nummer 2.1 der Richtlinien)

- Bauliche Maßnahmen inklusive Erhaltungsmaßnahmen
- Beschaffung und Ausbau der digitalen Infrastruktur sowie der Veranstaltungstechnik
- Anschaffungen zur Gewährleistung des Kulturbetriebs
- Maßnahmen zur Verbesserung der inhaltlichen Qualität
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität

Was wird nicht gefördert? (siehe Nummern 2.2 und 4.1 der Richtlinien)

- Personalkosten und laufende Sachkosten
- Erwerb von Immobilien, Grundstücken und Objekten (z. B. Kunst- oder andere Sammlungsobjekte)
- Bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden im Eigentum des Landes und des Bundes
- Bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden im Eigentum einer Kommune, sofern diese durch den Miet- bzw. Überlassungsvertrag abgedeckt sind. Für kleine bauliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Einbau einer neuen Veranstaltungstechnik, dem Aufbau einer digitalen Infrastruktur oder anderer grundsätzlich förderfähiger Maßnahmen stehen, kann eine Förderfähigkeit im Einzelfall ausgesprochen werden.
- Maßnahmen, die zeitgleich in anderen Förderprogrammen des Landes und/oder der Träger der regionalen Kulturförderung (die für den jeweiligen Landkreis zuständige Landschaft oder der zuständige Landschaftsverband) beantragt oder durch diese gefördert werden.

Wie hoch ist die Förderung? (siehe Nummern 5.2 der Richtlinien)

- Es können Fördersummen von 1.000 Euro bis zu 25.000 Euro beantragt werden.
- Die Förderhöhe beträgt i. d. R. bis zu 75% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Ehrenamtliches Engagement kann mit 15 EUR/Std., max. bis zur Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Beispiele:

	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Ehrenamtliches Engagement	Bemessungsgrundlage	Regelhöchstförderung (75%)
Beispiel 1	10.000 Euro	0 Euro	10.000 Euro	7.500 Euro
Beispiel 2	10.000 Euro	1.000 Euro	11.000 Euro	8.250 Euro
Beispiel 3	25.000 Euro	0 Euro	25.000 Euro	18.750 Euro
Beispiel 4	25.000 Euro	2.000 Euro	27.000 Euro	20.250 Euro

Wichtig: Ehrenamtliches Engagement zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Es darf dennoch bei der Bemessung der Zuwendung berücksichtigt werden. Letztlich darf die Zuwendung aber nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verwendet werden.

Wie muss ein Antrag aussehen und bis wann kann dieser gestellt werden?

Die Antragsfrist und ein Antragsvordruck werden auf der Internetseite der jeweiligen Träger der regionalen Kulturförderung bereitgestellt.